

**Mobiliar****M 04****Ziel und Zweck – Grundsätze**

Die Sozialhilfe übernimmt nur ausnahmsweise notwendige Mobiliaranschaffungen. In jedem Fall ist darauf zu achten, dass es sich dabei um günstige Angebote, z. B. Occasionen, handelt. Die Übernahme von ausserordentlichen Kosten ist im Einzelfall zu prüfen. Kleinere Haushaltgegenstände sind im Grundbedarf inbegriffen.

**Vorgehen**

Nur die Kosten für eine dringend notwendige Ausstattung mit Möbeln sind zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen. Nach Möglichkeit sind kostenlose Möbel oder Occasionmöbel zu kaufen (Brockenhaus, Heilsarmee, Caritas; usw.). Beiträge an Mobiliaranschaffungen sind meistens auch über Fonds von Hilfsorganisationen möglich.

**Bemerkungen**

Kühltruhen gehören im Gegensatz zu Kühlschränken nicht zur notwendigen Grundausstattung. Anschaffungskosten für solche Geräte werden deshalb von der Sozialhilfe in der Regel nicht übernommen. Bei dringendem Bedarf, z. B. bei Personen mit eigenem Gemüsegarten, können die Kosten für die Miete von Kühlfächern übernommen werden.

**Grundlagen**

- Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe vom April 2005 (SKOS-Richtlinien)

**Praxis**

Sind weder Gratisanschaffungen noch die Anschaffung von Occasionmöbeln möglich, sind einmalig die Kosten zulasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen. Richtpreise für mögliche Mobiliaranschaffungen müssen mit dem Sozialdienst abgesprochen werden.

**Querverweise** (im Handbuch selbst)

Grundbedarf für den Lebensunterhalt (G 02)  
Umzug/Wegzug aus der Gemeinde (U 02)  
Wohnkosten (W 01)